



Geheimhaltungsvereinbarung für freie Mitarbeiter/ externe Dienstleister

zwischen

Kadda Peters – Virtuelle Assistenz für moderne Rechtsanwälte
Inhaberin Katharina Peters
Altendorfer Grenzweg 2, 21706 Drochtersen

als Auftragsverarbeiter -**Auftragnehmer**-

und

Vorname, Name/Firmierung
Spezifizierung/ Inhaber Name
Vollständige Adresse

als Verantwortlicher -**Auftraggeber**-

1 Präambel

(1) Die Parteien planen eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet von **Backoffice/Social-Media-Marketing**.

ALTERNATIV:

(1) Der Auftragnehmer wird ab dem **DATUM** als freier Mitarbeiter eingestellt. Die Regelungen zu der Tätigkeit ergeben sich aus dem gesonderten **Arbeitsvertrag** vom **DATUM**.

(2) Damit der Auftragnehmer seine Tätigkeit ausführen kann, ist es erforderlich, dass der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte, vertrauliche Informationen offenlegen bzw. dem Auftragnehmer hierauf Zugriff geben.

(3) Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass die vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne Weiteres zugänglich waren.

(4) Die vertraulichen Informationen sind von wirtschaftlichem Wert für den Inhaber und sind daher durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt. Zudem hat der Inhaber ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung.

(5) Für den Fall, dass eine vertrauliche Information nach dieser Geheimhaltungsvereinbarung den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes nicht genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen dieser Vereinbarung.

2 Vertrauliche Informationen

(1) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind personenbezogene Daten nach Art. 4 DSGVO, sämtliche Informationen, Unterlagen und Materialien, egal ob verkörpert oder nicht, die der



Auftraggeber dem Auftragnehmer – einschließlich dessen Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Gesellschaftern („nahestehenden Personen“) – im Rahmen der Zusammenarbeit direkt oder indirekt selbst oder durch Dritte zugänglich gemacht hat, sowie Schlussfolgerungen daraus. Das Zugänglichmachen kann in beliebiger Form erfolgen, beispielsweise, aber nicht abschließend, schriftlich, elektronisch, mündlich oder durch Möglichkeit der Kenntnisnahme.

Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten auch sämtliche Kopien vertraulicher Informationen, Notizen oder Protokolle über vertrauliche Informationen und sonstige Verkörperungen von vertraulichen Informationen, unabhängig davon, wer diese angefertigt hat.

(2) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind zudem sämtliche Informationen i. S. d. Absatzes 1, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit entsprechend nach Absatz 1 allein oder zusammen mit dem Auftraggeber oder Dritten entwickelt, recherchiert, erstellt oder sonst erfahren hat. Davon ausgenommen bleiben allgemeine Ideen, Konzepte oder Modelle, die der Auftragnehmer im Rahmen der Zusammenarbeit entwickelt hat.

(3) Ein Anspruch auf Zugänglichmachung zu den vertraulichen Informationen des Auftraggebers besteht aufgrund dieser Vereinbarung nicht.

4) Lizenzrechte, Geschäftsgeheimnisse, Know-how oder Schutzrechte des Auftraggebers werden in keinem Fall durch diese Vereinbarung übertragen.

3 Geheimhaltungs- und Informationspflichten

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Er verpflichtet sich insbesondere,

1. die vertraulichen Informationen des Auftraggebers keinem Dritten – direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise – zugänglich zu machen
2. sie ausschließlich im Rahmen des Punkt 1 zu verwenden und
3. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Kenntnisnahme und Verwertung der vertraulichen Informationen durch Dritte zu verhindern („Verpflichtung zur Geheimhaltung, Nichtbenutzung und Sicherung“).

(2) Die vertraulichen Informationen dürfen auch nahestehenden Personen des Auftragnehmers nicht offengelegt werden, außer in dem zur Umsetzung der im Rahmen der Zusammenarbeit definierten Ziele und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nötigen Umfang und unter der Voraussetzung, dass diese nahestehenden Personen in mindestens gleichem Umfang zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung der vertraulichen Informationen verpflichtet sind. Der Auftragnehmer steht vollumfänglich dafür ein, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung von seinen nahestehenden Personen beachtet werden, und zwar auch nach Beendigung eines etwaigen Vertrags- bzw. Näheverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und der nahestehenden Person.

(3) Nicht unter die Verpflichtung zur Geheimhaltung, Nichtbenutzung und Sicherung fallen vertrauliche Informationen, die nachweislich

- a) vor der Zugänglichmachung durch den Auftraggeber rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers waren und die weder direkt noch indirekt von dem Auftraggeber stammen,
- b) öffentlich bekannt sind oder werden, außer aufgrund einer Verletzung von Vertraulichkeitspflichten,



- c) grundsätzlich mit Informationen übereinstimmen, die dem Auftragnehmer durch einen Dritten, der rechtmäßig darüber verfügen kann, ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung oder Nichtbenutzung übermittelt wurden, oder
 - d) unabhängig von der Offenlegung der vertraulichen Informationen durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer entwickelt wurden.
- (4) Ist der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen verpflichtet, vertrauliche Informationen offenzulegen, ist dies im absolut notwendigen Umfang zulässig, vorausgesetzt, der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis und unterstützt ihn bei den erforderlichen Schritten zur Vermeidung oder Begrenzung der Offenlegung.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich im Einzelnen zu informieren, wenn vertrauliche Informationen abhandengekommen oder Unbefugten bekannt geworden sind oder ein derartiger Verdacht besteht („Zwischenfall“). Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer der Ansicht ist, dass für eine vertrauliche Information Absatz 3 oder Absatz 4 eingreift, so dass sie nicht bzw. nur beschränkt der Verpflichtung zur Geheimhaltung, Nichtbenutzung und Sicherung unterfällt.
- (6) Im Falle einer Datenschutzverletzung i.S.d. Art. 33 DSGVO wird der Auftragnehmer diese unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen, wenn dieser Vorfall auch vertrauliche Informationen des Auftraggebers betrifft.

4 Einsatz von Subunternehmern

- (1) Sofern der Auftragnehmer Unterauftragnehmer einsetzen oder vertrauliche Informationen an Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen und Unterauftragnehmern) weitergeben will, ist dies nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Im Falle einer Zustimmung müssen die Dritten ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Auf Nachfrage ist dieses nachzuweisen.
- (2) Die Einbindung von Auftragsverarbeitern durch den Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber personenbezogene Daten verarbeiten, ist nur zulässig, wenn dies unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 28 DSGVO erfolgt. Der Auftragsverarbeiter gilt nicht als „Dritter“ i.S.d. Absatz 1 dieser Vereinbarung.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Einbindung von Dritten diesen nur die Informationen zugänglich zu machen, die für die Erfüllung von Leistungen für den Auftraggeber benötigt werden.

5 Herausgabe- und Löschungspflichten

(1) Mit

Ablauf der Verpflichtung zur Geheimhaltung, Nichtbenutzung und Sicherung,
Beendigung der Tätigkeit des Auftragnehmers, oder
auf Verlangen des Auftraggebers,

– je nachdem, was früher eintritt – hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich alle vertraulichen Informationen, die nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen der Zusammenarbeit aufgebraucht wurden, zurückzugeben. Das Eigentum an allen vertraulichen Informationen verbleibt jederzeit bei dem Auftraggeber; eventuelle Kopien und Verkörperungen vertraulicher Informationen fertigt der Auftragnehmer für den Auftraggeber an,



überträgt das Eigentum an den verwendeten Datenträgern an den Auftraggeber und verwahrt die Kopien, Verkörperungen und Datenträger für diesen.

(2) Soweit vertrauliche Informationen auf Datenträgern Dritter gespeichert sind, sind diese zu löschen und die Löschung dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen; der Auftraggeber ist berechtigt, die Löschung zu überprüfen, es sei denn, dies ist dem Auftragnehmer ausnahmsweise nicht zuzumuten. Eine Löschung kann auch durch Löschung des Schlüssels erfolgen, wenn die Daten mit einem Verschlüsselungsverfahren nach dem Stand der Technik verschlüsselt sind und der Schlüssel nicht rekonstruiert werden kann.

(3) Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von den Pflichten gemäß Absatz 1 unberührt. Die gemäß Absatz 1 aufbewahrten Unterlagen dürfen nur entsprechend den Zwecken der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht genutzt werden und unterliegen im Übrigen seitens des Auftragnehmers einem absoluten Nutzungs-, Verwertungs- und Weitergabeverbot. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieses Verbots durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, jede unbefugte Kenntnisnahme zu verhindern und dem Auftraggeber unverzüglich von jeder tatsächlichen, vermuteten oder beabsichtigten Kenntnisnahme Dritter („Vertraulichkeits-Zwischenfall“) zu informieren.

(4) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts entgegen der Pflichten gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist ausgeschlossen.

6 Datenschutzrechtliche Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Pflichten der EU-DSGVO und des BDSG-neu bei der Ausführung seiner Tätigkeiten für den Auftraggeber einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet alle Mitarbeiter zur Vertraulichkeit insbesondere in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

(3) Der Auftragnehmer hat die in Art. 32 DSGVO erwähnten erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen. Auf Nachfrage des Auftraggebers hat er die Einhaltung dieser Maßnahmen in geeigneter Weise nachzuweisen.

7 Dauer der Verpflichtungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

(2) Sämtliche Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit des Auftragnehmers fort. Sie gelten auch dann, wenn eine solche Tätigkeit nicht zustande kommt, oder der Hauptvertrag, aus welchen Gründen auch immer, nicht wirksam ist.

8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das Landgericht am Sitz des Auftragnehmers.

Das Recht der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den allgemeinen Gesetzen zuständigen Gerichten zu beantragen, bleibt unberührt.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt diese Vereinbarung im Übrigen wirksam; dies gilt insbesondere auch für die



einzelnen Regelungen in 7. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall über eine wirksame und durchführbare Regelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber

MUSTER